

Erhebungen des Schornsteinfegerhandwerkes für 2022



Inhalt

1. Vorwort	Seite 3
2. Anlagenbestand in Baden-Württemberg	Seite 4
2.1 Gesamtzahl der Feuerungsanlagen in Baden-Württemberg (Anzahl der Anlagen)	Seite 4
2.2 Gesamtzahl der Feuerungsanlagen in Baden-Württemberg (in Prozent)	Seite 4
3. Öl- und Gasfeuerungsanlagen	Seite 5
3.1 Gesamtzahl der Öl- und Gasfeuerungsanlagen	Seite 5
3.2 Struktur und Erneuerungsbedarf von Heizungsanlagen in Baden-Württemberg	Seite 6
3.3 Anzahl der Feuerungsanlagen	Seite 6
3.4 Aufteilung der Feuerungsanlagen (ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen) für feste Brennstoffe	Seite 8
4. CO-Messungen an Gasfeuerungsanlagen	Seite 9
4.1 Ergebnisse der CO-Messungen an raumluftabhängigen Gasfeuerungsanlagen gemäß KÜO	Seite 9
4.2 Ergebnisse der CO-Messungen an raumluftunabhängigen Gasfeuerungsanlagen gemäß KÜO	Seite 9
5. Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an Öl- und Gasfeuerungsanlagen	Seite 10
5.1 Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an Ölfeuerungsanlagen	Seite 10
5.2 Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an Gasfeuerungsanlagen	Seite 10
6. Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe (ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen)	Seite 11
6.1 Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an handbeschiekten Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe	Seite 11
6.2 Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an mechanisch beschickten Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe	Seite 12
7. Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe	Seite 13
7.1 Übersicht der Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach Baujahr bzw. Datum auf dem Typschild der Anlage in Prozent	Seite 13
7.2 Übersicht über Feuerstätten, bei denen der Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme festgesetzt wurde, in Prozent	Seite 13
8. Mängel an Feuerungsanlagen	Seite 14
8.1 Mängel an Feuerungsanlagen – Gesamtzahl	Seite 14
8.2 Mängel an bestehenden, neu errichteten und wesentlich geänderten Feuerungsanlagen	Seite 15



Erhebungen des Schornsteinfegerhandwerks Baden-Württemberg für das Jahr 2022

HERAUSGEBER
Landesinnungsverband des
Schornsteinfegerhandwerks Baden-Württemberg

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des LIV
Auf chlorfreiem Papier gedruckt ... der Umwelt zuliebe

 **Klimaneutral**
Druckprodukt
ClimatePartner.com/10429-2307-1004



1. Vorwort

Aufgrund von § 16 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (1. BImSchV), erhebt das Schornsteinfegerhandwerk jährlich eine Vielzahl von Daten über Feuerungsanlagen. Alter, Anzahl und Anlagenart von Öl-, Gas- und Festbrennstofffeuerungsanlagen werden ebenso erfasst, wie im Zuge der Tätigkeiten festgestellte Messergebnisse und eventuelle Mängel. Die festgestellten Daten bezogen auf das Emissionsverhalten, die Effizienz und die Betriebs- und Brandsicherheit liefern seit Jahrzehnten verlässliche Informationen. Aufgrund stetiger Veränderung waren die gewonnenen Erkenntnisse nicht mehr repräsentativ. Deshalb entschied man sich im Jahr 2017 eine neue, tiefer gehende Erhebung umzusetzen, die der Weiterentwicklung in der Feuerungstechnik Rechnung trägt.

Die Abteilung Technik im Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Baden-Württemberg führt die übermittelten Datensätze der Kollegen zusammen und bereitet sie auf, damit eine verwertbare Zusammenfassung entsteht. So können den Landesbehörden, Landkreisen und Gemeinden wichtige Erkenntnisse über Beheizungsstruktur und Emissionen aus Feuerungsanlagen zur Verfügung gestellt werden. Der Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks – Zentralinnungsverband (ZIV) – trägt die Datensammlungen der 16 Bundesländer zusammen und erstellt eine bundesweite Übersicht. Auch die Bundesbehörden ziehen nützliche Erkenntnisse aus dieser Zusammenstellung und passen bei Bedarf die Umweltgesetzgebung an.

Das Ergebnis dieser Erhebungen wird den obersten Umweltbehörden der Länder und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) jährlich präsentiert. Die Berichtspflicht des Schornsteinfegerhandwerks ist in den Vorgaben der 1. BImSchV begründet.

Neben den Umweltbehörden erhalten auch Fachverbände, Fachfirmen und letztlich Kunden verlässliche, unabhängige Informationen über die Emissionsentwicklung von Feuerungsanlagen. Über die Auswertung von Mängeln rund um die Feuerungsanlagen können Gefahrenquellen identifiziert und dadurch Schäden vorgebeugt werden. Das Schornsteinfegerhandwerk trägt mit seiner Arbeit dazu bei, dass Feuerungsanlagen sicherer, umweltfreundlicher und effizienter betrieben werden. Der Schornsteinfeger ist damit **der** Experte in Sachen Betriebs- und Brandsicherheit und Klimaschutz und genießt zu Recht hohes Ansehen bei Politik, Verwaltung und den Bürgern.

Wir danken den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern für ihre Arbeit und die Übermittlung der Datenbasis – im Jahr 2022 mit einer herausragenden Abgabequote. Es ist uns bewusst, dass die Anforderungen an die Datenqualität und damit der Aufwand für die Erfassung in den letzten Jahren erheblich gestiegen ist. Ohne den betriebenen Aufwand wären die Ergebnisse jedoch nicht mehr zeitgemäß und damit auch nicht mehr verwertbar. Die baden-württembergischen Daten, für das Jahr 2022, werden in diesem Sonderdruck zusammengefasst und interpretiert vorgestellt. Zum Glück gibt's den Schornsteinfeger!

Stefan Eisele
Präsident

Karl-Heinz Sigel
Leiter Technik

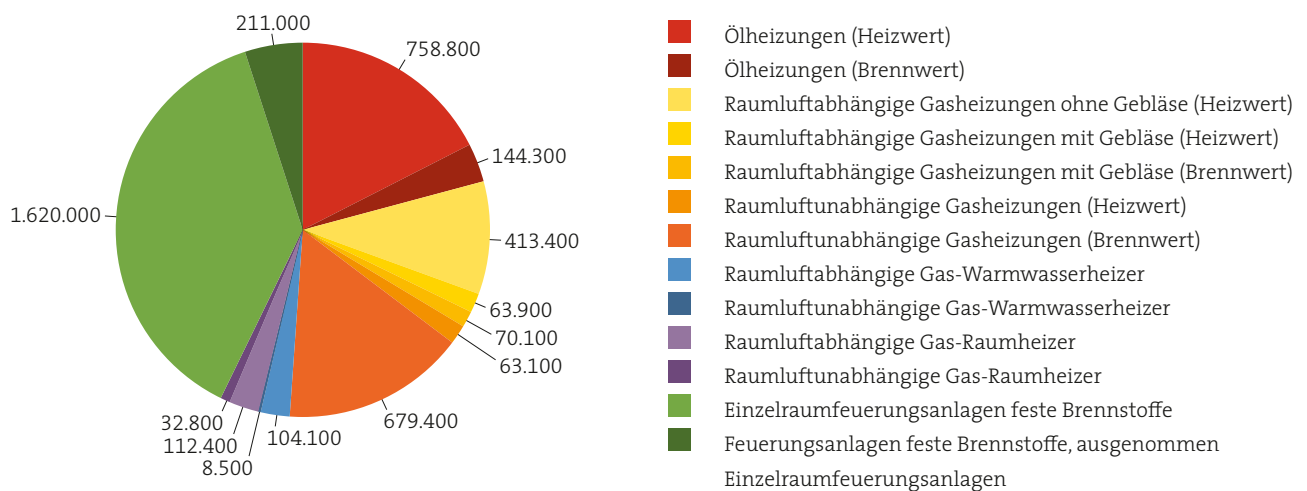


2. Anlagenbestand in Baden-Württemberg

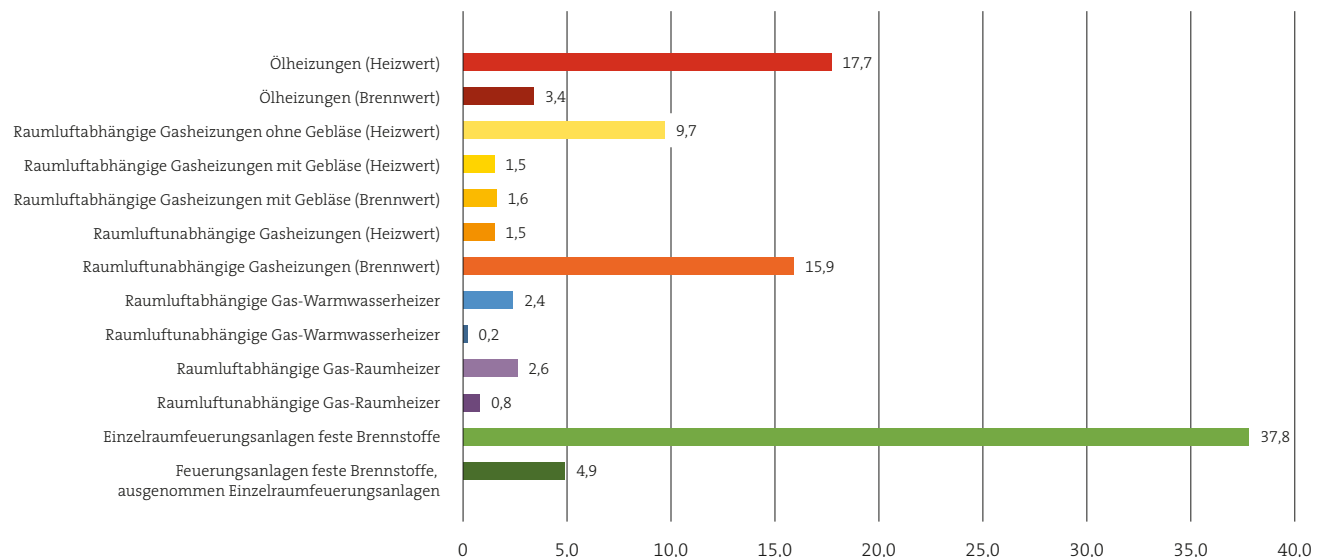
Insgesamt führt das Schornsteinfegerhandwerk in Baden-Württemberg an **fast 4,3 Millionen Feuerungsanlagen Messungen bzw. Überprüfungen nach der 1. BImSchV*, 44. BImSchV** und/oder der KÜO***** durch.

Dieser Anlagenbestand wird nachfolgend dargestellt.

2.1 Gesamtzahl der Feuerungsanlagen in Baden-Württemberg (Anzahl der Anlagen)



2.2 Gesamtzahl der Feuerungsanlagen in Baden-Württemberg (in Prozent)



* Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676) geändert.

** Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV) vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) geändert.

*** Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Prüfungsordnung – KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4740) geändert.



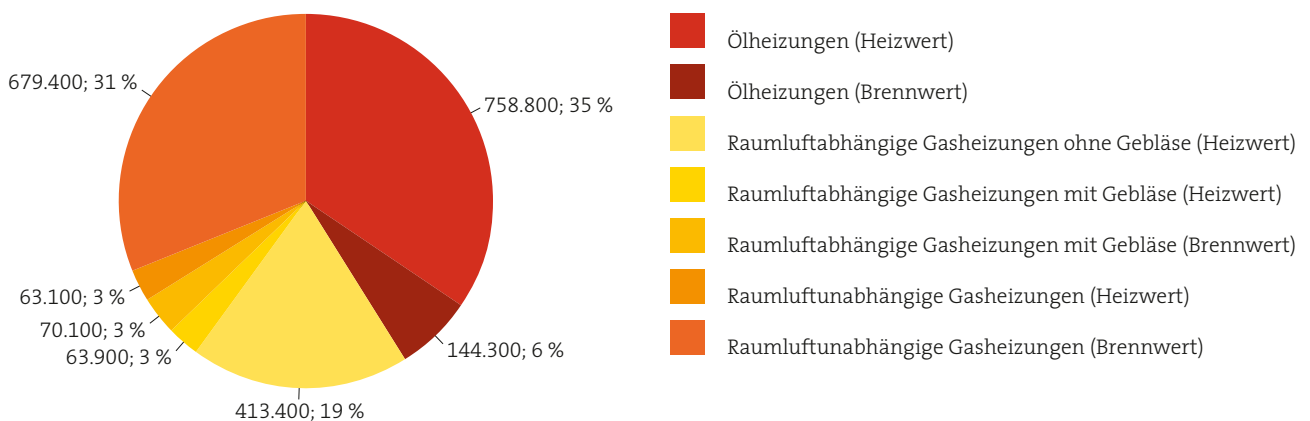
3. Öl- und Gasfeuerungsanlagen

Durch die zum 22. März 2010 in Kraft getretene Novellierung der 1. BImSchV ist das Überprüfungsintervall bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen von jährlich auf einmal in jedem dritten Kalenderjahr bei Anlagen, deren Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung zwölf Jahre und weniger zurückliegt, und einmal in jedem zweiten Kalenderjahr bei Anlagen, deren Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung mehr als zwölf Jahre zurückliegt, geändert

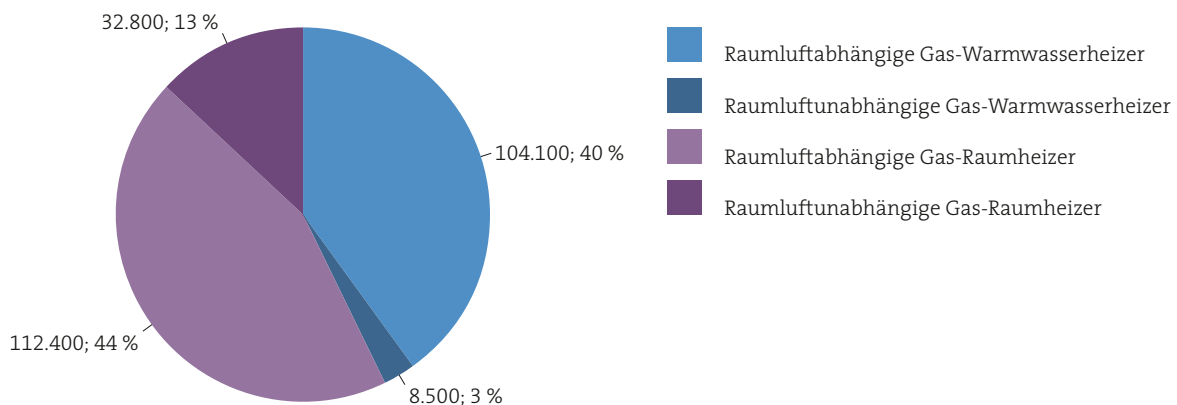
worden. Andererseits unterliegen seitdem auch Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung zwischen 4 und 11 kW ebenfalls der wiederkehrenden Messpflicht. Messpflichtige Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe sind, statt jährlich, nur alle zwei Jahre zu überwachen. **Aus diesem Grund kann man die vorliegenden Ergebnisse nur bedingt mit denen der Vorjahre vergleichen.**

3.1 Gesamtzahl der Öl- und Gasfeuerungsanlagen

3.1.1 Heizungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe nach KÜO und 1. BImSchV in Baden-Württemberg



3.1.2 Raumheizer und Warmwasserheizer für gasförmige Brennstoffe



3.2 Struktur und Erneuerungsbedarf von Heizungsanlagen in Baden-Württemberg

Neben den gemessenen Anlagen wurden auch die zwar nach 1. BImSchV wiederkehrend messpflichtigen, aber wegen der geänderten 1. BImSchV nicht jährlich gemessenen Anlagen erfasst. Im Jahr **2022** waren demnach in Baden-Württemberg **etwa 900.000** Ölfeuerungsanlagen (Heizwert + Brennwert) und **über 570.000** Gasfeuerungsanlagen vorhanden. Es wurde festgestellt, dass von den wiederkehrend messpflichtigen **Ölfeuerungsanlagen**

etwa 74 Prozent älter als **20 Jahre** sowie von den wiederkehrend messpflichtigen **Gasfeuerungsanlagen über 60 Prozent** älter als **20 Jahre** sind. Da sich die Feuerungs- und Heizungstechnik zwischenzeitlich erheblich weiterentwickelt hat, deutet dies auf ein enormes Energieeinsparungspotenzial hin. Im Folgenden wird untersucht, wie sich die vorgenannten Daten aufschlüsseln.

3.3 Anzahl der Feuerungsanlagen

In den **Tabellen 3.3.1** und **3.3.2** ist jeweils für den Brennstoff Öl und Gas die Anzahl der **2022** vorhandenen wiederkehrend messpflichtigen Feuerungsanlagen für die Errichtungszeiträume

- vor 01. Januar 1980,
- 01. Januar 1980 bis 31. Dezember 1984,
- 01. Januar 1985 bis 31. Dezember 1989,
- 01. Januar 1990 bis 31. Dezember 1994,
- 01. Januar 1995 bis 31. Dezember 1999,
- 01. Januar 2000 bis 31. Dezember 2004,
- 01. Januar 2005 bis 31. Dezember 2009,
- 01. Januar 2010 bis 31. Dezember 2014,
- 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2019 und
- 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022

sowie für die Nennwärmeleistungsbereiche

- über 4 bis 11 kW,
- über 11 bis 25 kW,
- über 25 bis 50 kW,
- über 50 bis 100 kW,
- über 100 bis 500 kW,
- über 500 bis 1.000 kW und
- über 1.000 kW

aufgeführt.

Berücksichtigt sind hier alle Anlagen, die wiederkehrend nach der 1. BImSchV zu überwachen sind. **Nicht aufgeführt sind Brennwertfeuerstätten**, da sie bei Gasbetrieb nicht der Messpflicht nach 1. BImSchV unterliegen und bei Ölbetrieb zwar hinsichtlich Rußzahl und Ölderivaten überprüft werden, jedoch gegenüber Gas das Ergebnis verfälschen würden.



3.3.1 Anzahl der messpflichtigen Ölfeuerungsanlagen nach 1. BImSchV in Baden-Württemberg

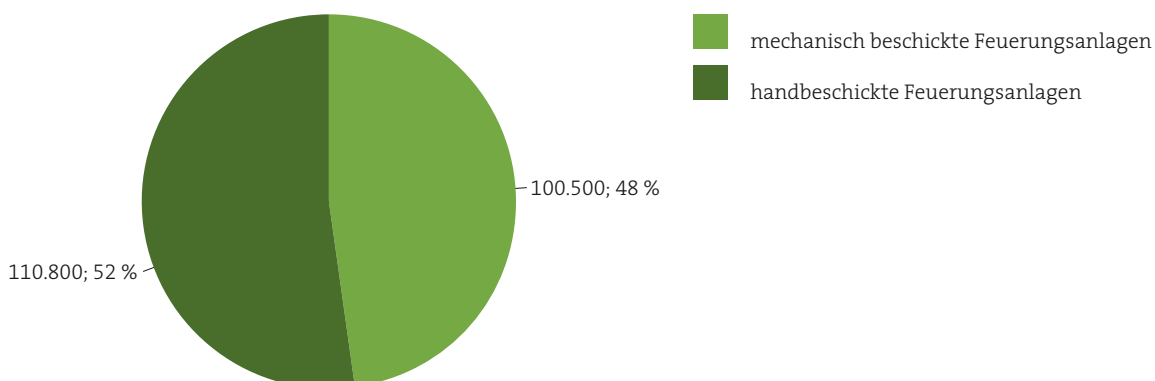
Brennstoff „Öl“	vor		01.01.1980		01.01.1985		01.01.1990		01.01.1995		01.01.2000		01.01.2005		01.01.2010		01.01.2015		01.01.2020		Summe
	01.01.1980	31.12.1984	bis	31.12.1989	bis	31.12.1994	bis	31.12.1999	bis	31.12.2004	bis	31.12.2009	bis	31.12.2014	bis	31.12.2019	bis	31.12.2022			
≥4 bis ≤11 kW	300	700		3.400		4.600		5.200		6.000		2.600		2.400		1.900		800		27.900	
>11 bis ≤25 kW	3.100	9.000		38.200		76.400		95.700		97.300		40.900		10.400		4.900		1.200		377.100	
>25 bis ≤50 kW	23.400	24.300		48.400		75.600		52.500		46.700		18.300		3.700		1.800		400		295.100	
>50 bis ≤100 kW	5.200	3.200		5.500		7.000		4.600		5.300		3.000		1.000		700		200		35.700	
>100 bis ≤500 kW	2.300	1.400		2.800		3.900		4.100		4.200		2.400		1.000		600		200		22.900	
>500 bis ≤1.000 kW	200	100		200		300		300		300		200		100		100		40		1.840	
>1.000 kW	20	10		30		20		30		50		40		30		20		10		260	
Summe	34.520	38.710		98.530		167.820		162.430		159.850		67.440		18.630		10.020		2.850		760.800	



3.3.2 Anzahl der messpflichtigen Gasfeuerungsanlagen nach 1. BImSchV in Baden-Württemberg

Brennstoff „Gas“	vor		01.01.1980		01.01.1985		01.01.1990		01.01.1995		01.01.2000		01.01.2005		01.01.2010		01.01.2015		01.01.2020		Summe
	01.01.1980	31.12.1984	bis	31.12.1989	bis	31.12.1994	bis	31.12.1999	bis	31.12.2004	bis	31.12.2009	bis	31.12.2014	bis	31.12.2019	bis	31.12.2022			
≥4 bis ≤11 kW	700	1.400		5.200		12.000		13.000		10.000		6.000		5.400		6.800		3.300		63.800	
>11 bis ≤25 kW	1.400	5.000		26.700		77.500		72.500		59.600		44.000		40.200		31.100		13.500		371.000	
>25 bis ≤50 kW	1.800	3.800		9.300		25.500		19.100		11.600		5.700		4.100		4.200		1.500		86.600	
>50 bis ≤100 kW	700	1.200		3.400		8.500		6.000		4.000		1.600		900		900		400		27.600	
>100 bis ≤500 kW	700	1.000		2.700		5.900		4.600		4.000		2.000		1.000		700		300		22.900	
>500 bis ≤1.000 kW	100	100		300		400		400		500		300		200		200		80		2.580	
>1.000 kW	30	20		40		50		70		90		70		50		60		10		490	
Summe	5.430	12.520		47.640		129.850		115.170		89.790		59.670		51.850		43.960		19.090		574.970	

3.4 Aufteilung der Feuerungsanlagen (ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen) für feste Brennstoffe* **



3.4.1 Aufteilung der mechanisch beschickten Feuerungsanlagen (ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen) für feste Brennstoffe nach Brennstoffen nach der 1. BImSchV – Gesamtzahlen***

Brennstoff	Kohle	Naturholz	Pellet
	Br. 1–3a	Br. 4–5	Br. 5a
bis 31. 12. 1994 sowie Datum nicht feststellbar	0	400	300
1995 bis 2004	0	1.500	3.300
2005 bis 21.03.2010	20	2.700	15.600
ab 22.03.2010 bis 31. 12. 2014 / Br. 4–5 22.03.2010 bis 31. 12. 2016	20	2.600	20.800
ab 01.01.2015 bis 31. 12. 2021 / Br. 4–5 01.01.2017 bis 31. 12. 2021	10	3.600	38.100
ab 01.01.2022 bis 31. 12. 2022	0	700	10.500
Gesamt	50	11.500	88.600

3.4.2 Aufteilung der handbeschickten Feuerungsanlagen (ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen) für feste Brennstoffe nach Brennstoffen der 1. BImSchV ***

Brennstoff	Kohle	Naturholz
	Br. 1–3a	Br. 4–5
bis 31. 12. 1994 sowie Datum nicht feststellbar	600	27.600
1995 bis 2004	60	17.400
2005 bis 21.03.2010	60	23.600
ab 22.03.2010 bis 31. 12. 2014 / Br. 4–5 22.03.2010 bis 31. 12. 2016	40	16.800
ab 01.01.2015 bis 31. 12. 2021 / Br. 4–5 01.01.2017 bis 31. 12. 2021	80	21.800
ab 01.01.2022 bis 31. 12. 2022	10	2.600
Gesamt	850	109.800

* In der Übersicht sind alle Feuerungsanlagen, die mit den Brennstoffen 1–8 sowie 13 nach § 3 Absatz 1 der 1. BImSchV betrieben werden, enthalten.

** Außerbetrieb genommene, jedoch betriebsbereite Feuerstätten sind in der Übersicht enthalten.

*** Die festen Brennstoffe 6–8 sowie 13 nach § 3 Absatz 1 der 1. BImSchV wurden hierbei nicht berücksichtigt!



4. CO-Messungen an Gasfeuerungsanlagen

Nach derkehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) wurden **2022** im Rahmen der Abgaswegüberprüfung an **ca. 1,0 Millionen** Gasfeuerungsanlagen CO-Messungen durchgeführt. Dabei ist zu beachten, dass bei den raumluftabhängigen Gasfeuerungsanlagen die CO-Messung jährlich erfolgte und bei den raumluftunabhängigen Gasfeuerungsanlagen in der Regel nur alle zwei Jahre.

Bei den Messungen des CO-Gehaltes an Gasfeuerungsanlagen stellte das Schornsteinfegerhandwerk an ungefähr 1,02 Millionen Anlagen einen CO-Gehalt unter 500 ppm,

an fast 15.000 Anlagen einen CO-Gehalt im Bereich von 500 bis 1.000 ppm und bei ca. 11.000 Anlagen einen CO-Gehalt über 1.000 ppm (CO-Gehalt bezogen auf unverdünntes, trockenes Abgas) fest.

Für Gasfeuerungsanlagen, deren CO-Gehalt zwischen 500 bis 1.000 ppm lag, wurde vom Schornsteinfegerhandwerk eine Wartung empfohlen. Bei Gasfeuerungsanlagen, die bereits einen gefährlichen CO-Gehalt von über 1.000 ppm aufwiesen, wurde eine Mängelmeldung ausgestellt und eine Frist für die Abstellung des Mangels gesetzt.

4.1 Ergebnisse der CO-Messungen an raumluftabhängigen Gasfeuerungsanlagen gemäß KÜO

CO-Gehalt (bezogen auf unverdünntes, trockenes Abgas)	Anzahl 2021	Anzahl 2022
A unter 500 ppm	707.800	662.300
B im Bereich von 500 bis 1.000 ppm	13.000	13.200
C über 1.000 ppm	9.600	9.700
Gesamt	730.400	685.200

4.2 Ergebnisse der CO-Messungen an raumluftunabhängigen Gasfeuerungsanlagen gemäß KÜO

CO-Gehalt (bezogen auf unverdünntes, trockenes Abgas)	Anzahl 2021	Anzahl 2022
A unter 500 ppm	352.400	352.700
B im Bereich von 500 bis 1.000 ppm	1.500	1.700
C über 1.000 ppm	1.300	1.400
Gesamt	355.200	355.800



5. Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an Öl- und Gasfeuerungsanlagen*

Die Ölfeuerungsanlagen wurden auf Rußgehalt, Vorhandensein von Ölderivaten (unverbrannten Ölbestandteilen) und CO-Gehalt im Abgas sowie auf die Einhaltung der Abgasverlustgrenzwerte überprüft. Bei **1.900** Ölfeuerungsanlagen wurde die zulässige Rußzahl überschritten, **300** enthielten Ölderivate, bei **800** wurde ein zu hoher CO-Gehalt festgestellt und **6.800** hielten die Abgasverlustgrenzwerte nicht ein.

Von den auf Einhaltung der Abgasverlustgrenzwerte überprüften Gasfeuerungsanlagen hielten **3.300** die Anforderungen der 1. BImSchV nicht ein. Die Ergebnisse beziehen sich auf die jeweils gemessenen Öl- und Gasfeuerungsanlagen im Jahr **2022**.

5.1 Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an Ölfeuerungsanlagen

	Anzahl 2021	Anzahl 2022
A Überschreitung der zulässigen Rußzahl	3.300	1.900
B Ölderivate im Abgas	600	300
C CO > 1.300 mg/kWh	1.300	800
D Überschreitung der zulässigen Abgasverlustwerte	11.700	6.800
Gemessen insgesamt	476.900	287.500

5.2 Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an Gasfeuerungsanlagen

	Anzahl 2021	Anzahl 2022
A Überschreitung der zulässigen Abgasverlustwerte	4.900	3.300
Gemessen insgesamt	311.500	222.800

* Die Ergebnisse in **2021** und **2022** sowie den Vorjahren sind nicht direkt vergleichbar, da durch die zum 22. März 2010 in Kraft getretene Novellierung der 1. BImSchV einerseits das Überwachungsintervall von jährlich auf einmal in jedem dritten Kalenderjahr bei Anlagen, deren Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung zwölf Jahre und weniger zurückliegt, und einmal in jedem zweiten Kalenderjahr bei Anlagen, deren Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung mehr als zwölf Jahre zurückliegt, geändert worden ist.



6. Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe (ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen)

Im Jahr 2022 wurden ca. 25.000 handbeschickte und über 35.000 mechanisch beschickte Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach der 1. BImSchV überprüft.

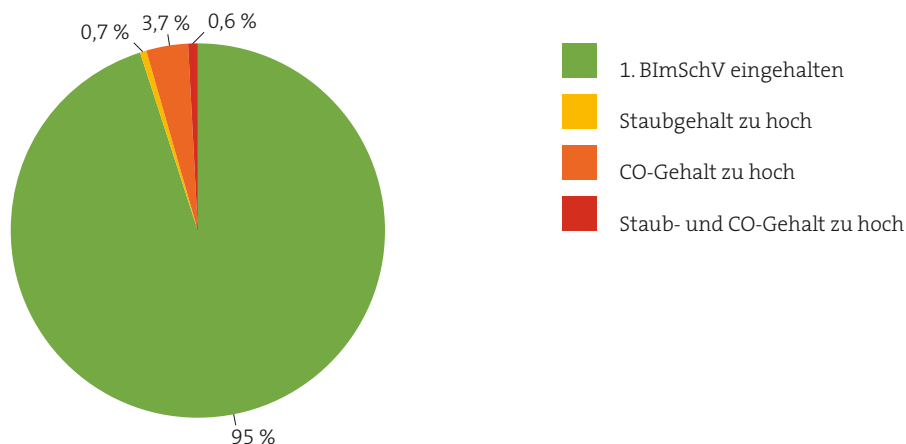
Die Ergebnisse aus den vorherigen Jahren sind nicht direkt vergleichbar. Seit der Novellierung der 1. BImSchV zum 22. März 2010 sind messpflichtige Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nur alle zwei Jahre, statt einmal im Jahr zu überprüfen.

Weiterhin besteht seit Januar 2013 für holzartige Brennstoffe und seit September 2013 für kohleartige Brennstoffe eine erweiterte Messpflicht nach der 1. BImSchV. Diese erweiterte Messpflicht war an die Entwicklung neuer Messgeräte und deren Bekanntgabe im Bundesanzeiger gekoppelt. Die Messgeräte konnten im Sinne der erweiterten Messpflicht erst sechs Monate nach Bekanntgabe eingesetzt werden.

6.1 Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an handbeschickten Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Brennstoff	Koks/Kohle	Naturholz	Restholz	Stroh + Sonstige*	Gesamt
	Br. 1 bis 3a	Br. 4 und 5	Br. 6 und 7	Br. 13	
1. BImSchV eingehalten	30	23.540	110	7	23.687
Staubgehalt zu hoch	0	170	3	0	173
CO-Gehalt zu hoch	3	910	4	0	917
Staub- und CO-Gehalt zu hoch	1	150	4	0	155
Gesamt	34	24.770	121	7	24.932

6.1.1 Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an handbeschickten Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe in Prozent

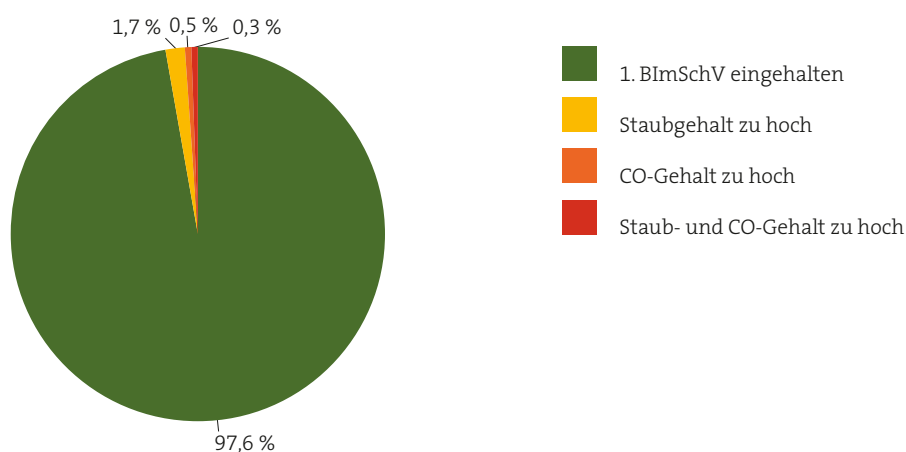


* Sonstige nachwachsende Brennstoffe können z.B. Kirschkerne oder auch Nusschalen sein. Diese unterliegen strengen Qualitätsanforderungen und benötigen einen separaten Qualitätsnachweis (siehe auch § 3 Abs. 1 Nr. 13 1. BImSchV).

6.2 Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an mechanisch beschickten Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Brennstoff	Koks/ Kohle	Naturholz	Pellets	Restholz	Stroh + Sonstige*	Gesamt
	Br. 1 bis 3a	Br. 4 und 5	Br. 5a	Br. 6 und 7	Br. 13	
1. BImSchV eingehalten	15	3.410	31.440	100	37	35.002
Staubgehalt zu hoch	2	50	540	4	0	596
CO-Gehalt zu hoch	2	50	110	1	1	164
Staub- und CO-Gehalt zu hoch	0	20	70	1	0	91
Gesamt	19	3.530	32.160	106	38	35.853

6.2.1 Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an mechanisch beschickten Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe in Prozent



* Sonstige nachwachsende Brennstoffe können z.B. Kirschkerne oder auch Nussschalen sein. Diese unterliegen strengen Qualitätsanforderungen und benötigen einen separaten Qualitätsnachweis (siehe auch § 3 Abs. 1 Nr. 13 1. BImSchV).



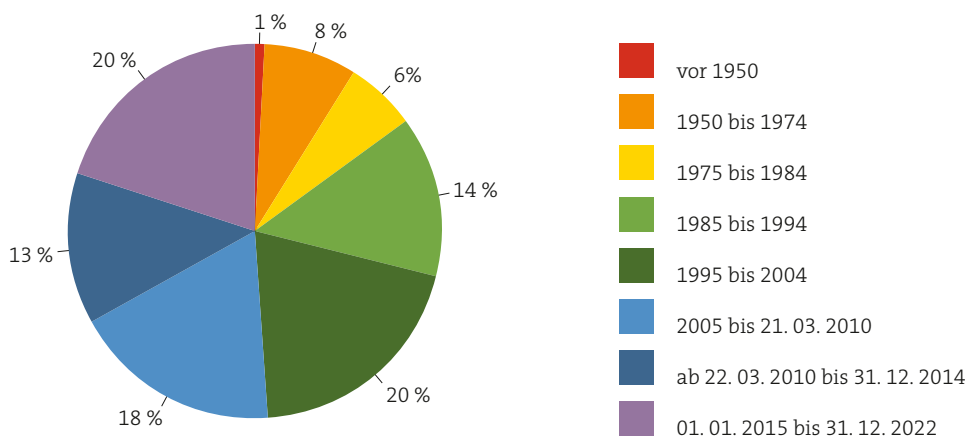
7. Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Nach der 1. BImSchV ist eine Einzelraumfeuerungsanlage eine Feuerungsanlage, die vorrangig zur Beheizung des Aufstellraumes verwendet wird, sowie Herde mit oder ohne indirekt beheizte Backvorrichtung.

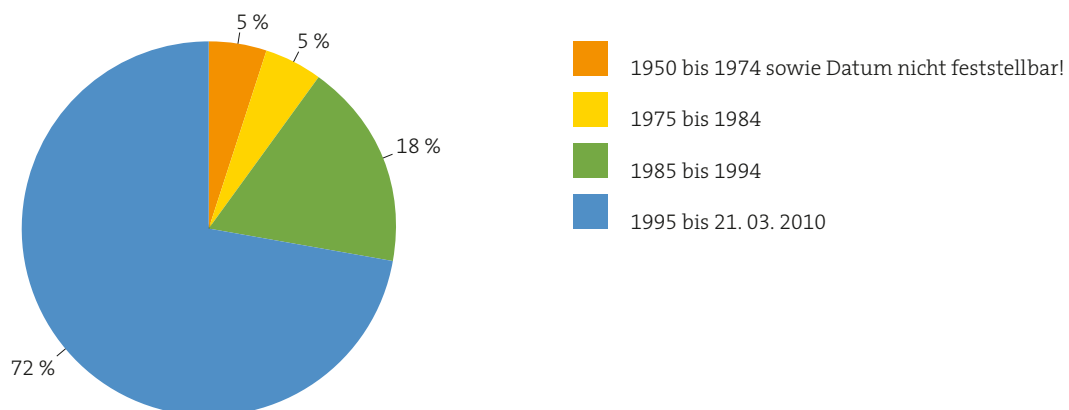
Die Gesamtzahl der Feuerstätten, bei denen der **Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme** festgesetzt wurde, liegt bei **unter 0,4 Millionen**.

Im Jahr **2022** betrug die **Gesamtzahl der Einzelfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe ca. 1,6 Millionen**.

7.1 Übersicht der Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach Baujahr bzw. Datum auf dem Typschild der Anlage in Prozent*



7.2 Übersicht über Feuerstätten, bei denen der Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme nach § 26 der 1. BImSchV festgesetzt wurde, in Prozent**



* Feuerstätten ohne Errichtungsdatum werden ab den Erhebungen für das Jahr 2022 in die Rubrik 1950–1974 übernommen.

** Außerbetrieb genommene, jedoch betriebsbereite Feuerstätten sind in der Übersicht enthalten.



8. Mängel an Feuerungsanlagen*

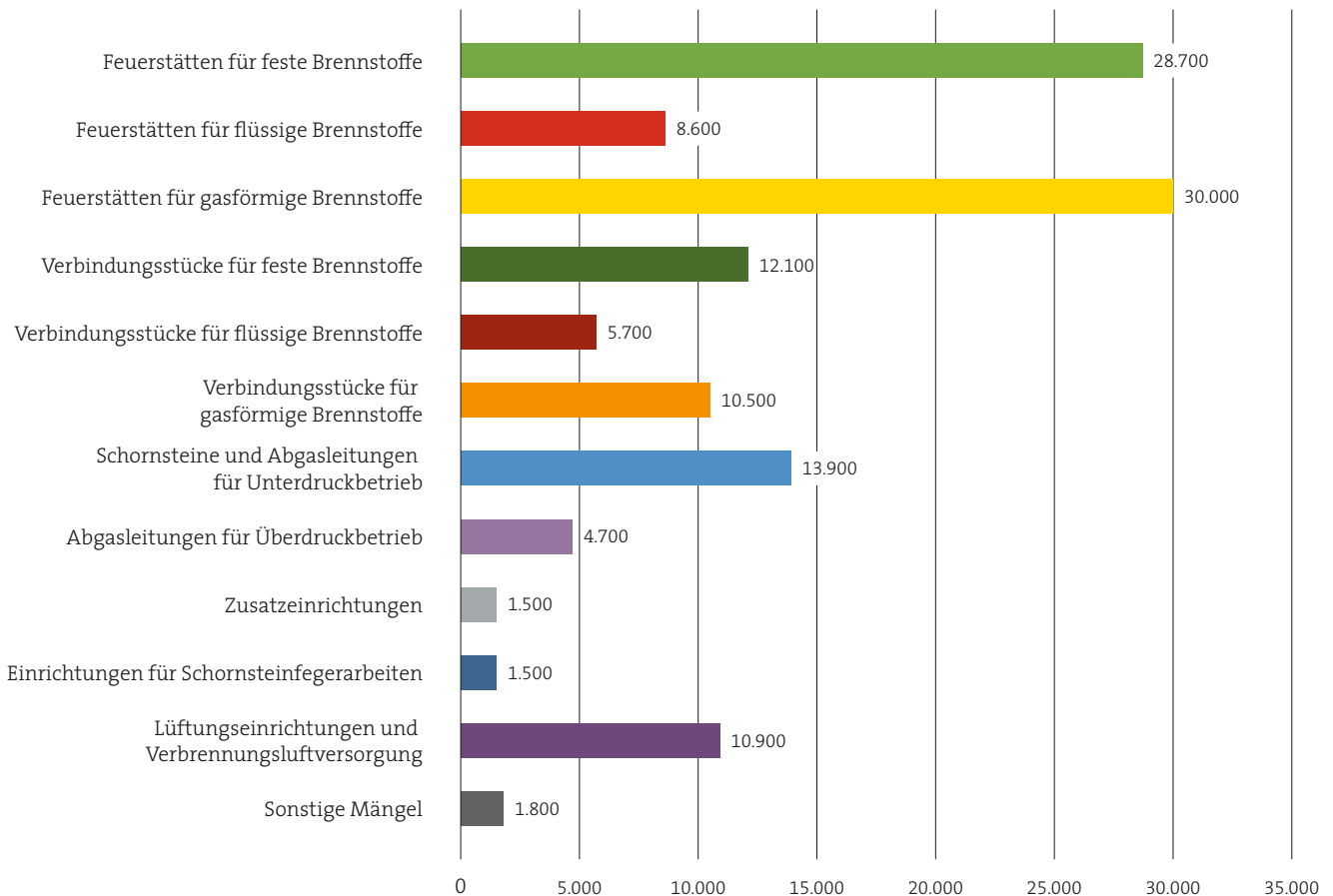
2022 wurden in Deutschland in Wohn und Nichtwohngebäuden bei der Feuerstättenschau und den Kehr- und Überprüfungsarbeiten **etwa 107.000** Mängel an bestehenden Feuerungsanlagen festgestellt.

Nach den jeweiligen Landesbauordnungen wurden an neu errichteten Feuerungsanlagen bei der Prüfung der

Tauglichkeit und sicheren Benutzbarkeit **fast 11.000** Mängel bzw. an wesentlich geänderten Feuerungsanlagen **rund 12.000** Mängel festgestellt.

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Einzelmängel, nicht um die Anzahl der bemängelten Feuerungsanlagen insgesamt.

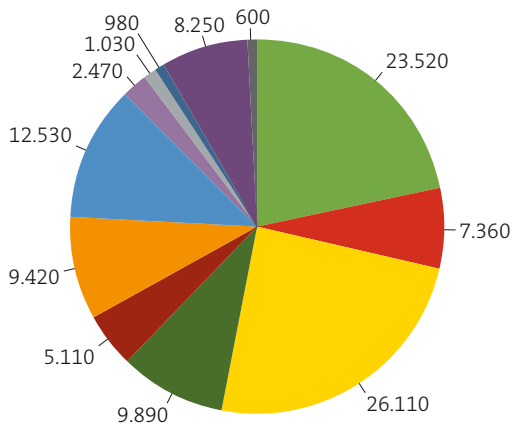
8.1 Mängel an Feuerungsanlagen – Gesamtzahl



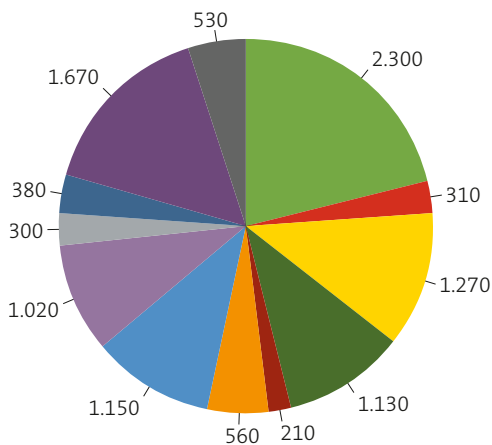
* Nicht erfasst sind Mängel, die noch nicht unmittelbar zu Gefahren führten und die dem Eigentümer deshalb nur mündlich mitgeteilt wurden, sowie Mängel an Anlagen, an denen die Arbeiten nicht von dem Schornsteinfegerbetrieb des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers durchgeführt wurden und innerhalb der Frist des Feuerstättenbescheides behoben worden sind.

8.2 Mängel an bestehenden, neu errichteten und wesentlich geänderten Feuerungsanlagen

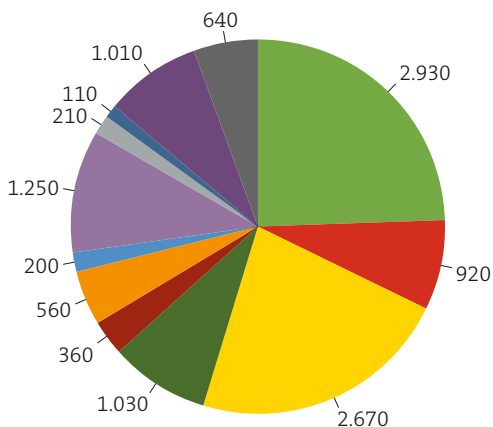
8.2.1 Mängel an bestehenden Feuerungsanlagen

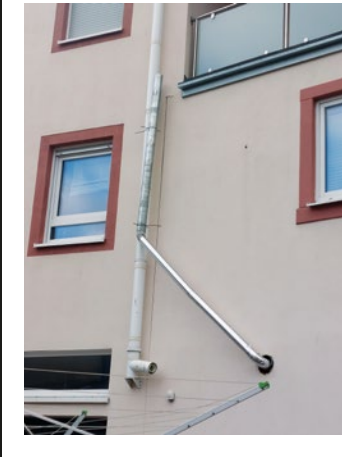
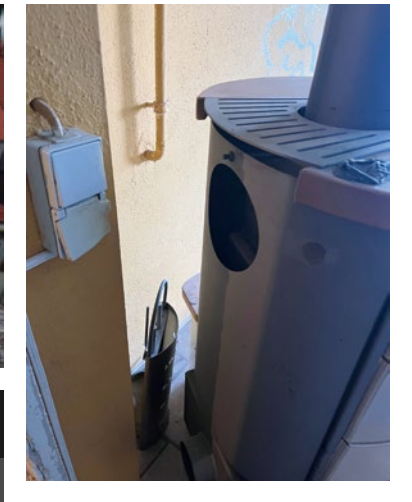


8.2.2 Mängel an neu errichteten Feuerungsanlagen



8.2.3 Mängel an wesentlich geänderten Feuerungsanlagen





Der Schornsteinfeger –
Ihr Sicherheits-, Umwelt- und Energieexperte